



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 31/1995

Dresden, 28. Dezember 1995

2B 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
14. 12. 1995 Sächsisches Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG)	396
13. 12. 1995 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock	398
12. 12. 1995 Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1996 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1996 – FAG 1996)	399
15. 12. 1995 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)	408
14. 12. 1995 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG)	412
14. 12. 1995 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen	414
12. 12. 1995 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über die Planfeststellungsbehörde nach dem Luftverkehrsgesetz	417

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zu dem Staatsvertrag
über die Führung des Schiffsbauregisters
für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg
und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock

Vom 13. Dezember 1995

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 24. Juli 1995, am 10. August 1995, am 21. August 1995 und am 30. August 1995 vom Land Sachsen-Anhalt, dem Freistaat Thüringen, dem Freistaat Sachsen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 13. Dezember 1995

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister

für Soziales, Gesundheit und Familie

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Staatsvertrag
über die Führung des Schiffsbauregisters
für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg
und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
und der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

§ 1

Die Führung des Registers für Schiffsbauwerke (§ 65 Abs. 1 Satz 1, §§ 73a und 73b der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1133) wird für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übertragen

- a) dem Amtsgericht Magdeburg für Schiffsbauwerke, die für die Binnenschifffahrt bestimmt sind,
- b) dem Amtsgericht Rostock für Schiffsbauwerke, die für die Seeschifffahrt bestimmt sind.

§ 2

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt verzichten gegenseitig sowie gegenüber den anderen an diesem Staatsvertrag beteiligten Ländern auf Kostenausgleichsansprüche. Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Rostock, das Land Sachsen-Anhalt die Einnahmen des Amtsgerichts Magdeburg aus den diesen Gerichten jeweils übertragenen Angelegenheiten.

§ 3

Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der beteiligten Länder gegenüber allen oder einzelnen anderen Ländern gekündigt werden.

§ 4

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt. Der Staatsvertrag tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt

teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Schwerin, den 30. August 1995

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz
Rolf Eggert

Dresden, den 21. August 1995

Für den Freistaat Sachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Magdeburg, den 24. Juli 1995

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt
Karin Schubert

Erfurt, den 10. August 1995

Für den Freistaat Thüringen
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister
für Justiz und Europaangelegenheiten
Otto Kretzschmer